

Sozialethische Umkehr

Zur politisch-gesellschaftlichen Diakonie in Krisenzeiten

Wie der Rechtsstaat ausgehöhlt wird – Es ist eine eindringliche „Warnung“¹, die *Hans-Jürgen Papier* mit seinem Buchtitel formuliert: Für den ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts verliert der Rechtsstaat gegenwärtig an Berechenbarkeit, Durchsetzungsfähigkeit und Regelungskraft – und dies durchaus vor aller Augen. Nicht ein revolutionärer Akt untergrabe die Grundlagen des Rechtsstaates, sondern ein schleichender Verfall an Freiheits- und Rechtsbewußtsein.

1. Das rechtspolitische Klima verschärft sich

Die gesellschaftliche Polarisierung in Deutschland hat auch das rechtspolitische Klima verschärft, wie eine Debatte aus dem Frühjahr 2020 illustriert. Wenn es nach dem Willen von SPD-Generalsekretär *Lars Klingbeil* ginge, sollte der Fraktionsvorsitzende der Alternative für Deutschland (AfD) im Erfurter Landtag, *Björn Höcke*, seinen Beamtenstatus in Hessen verlieren. Dort war der Thüringer Politiker vor seiner Abgeordnetentätigkeit Sport- und Geschichtslehrer an einer Gesamtschule in Bad Sooden-Allendorf gewesen. „Es ist mir unbegreiflich, wieso die hessische Landesregierung einem Verfassungsfeind wie Björn Höcke nicht den Beamtenstatus aberkennt. Er ist beurlaubter Geschichtslehrer. Ein Feind der Demokratie und Spalter des Landes kann nicht dem Staat dienen“, twitterte *Klingbeil* im Februar 2020. Weitere Politiker hatten sich nach dem Anschlag von Hanau am 19. Februar 2020 ähnlich geäußert, so etwa *Klingbeils* Parteifreund, *Ralf Stegner* („AfD-Funktionäre haben im Öffentlichen Dienst nichts zu suchen.“), der CDU-Bundestagsabgeordnete *Patrick Sensburg* („Gerade vom Öffentlichen Dienst erwartet man ein klares Bekenntnis für unsere und das bedeutet diese Demokratie. Ein Mitschwimmen bei der AfD geht da nach meiner Meinung nicht.“) oder der FDP-Politiker *Konstantin Kuhle* („Man kann nicht im Öffentlichen Dienst sein und gleichzeitig die freiheitlich-demokratische Grundordnung abschaffen wollen.“).²

Hier ist nicht der Ort, darüber zu diskutieren, wie Programmatik, Auftreten und Handeln der AfD einzuschätzen sind. Niemand muß Sympathie für eine ganz bestimmte Partei hegen. Etwas anderes sollte an den genannten Politikeräußerungen auffallen: die Nonchalance, mit der hier das Thema Rechtssicherheit für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes übergangen wird. Der Rechtsanwalt *Jens Stiehler* bezeichnete die Debatte daher im Mitteldeutschen Rundfunk auch als „rechtsstaatlich sehr bedenklich“³ und verwies auf Erfahrungen mit dem seinerzeitigen Radikalenerlaß aus den Siebzigerjahren des zwanzigsten Jahrhunderts. Schon damals sei versucht worden, Personen aufgrund der Mitgliedschaft in

bestimmten politischen Vereinigungen durch Regelanfragen beim Verfassungsschutz den Beamtenstatus zu entziehen.

Derart gravierende Eingriffe in die Rechte einer Person sind nicht pauschal, sondern nur einzelfallbezogen möglich. Für Rechercheanfragen beim Verfassungsschutz braucht es konkrete Verdachtsmomente. Unter Verweis auf diesen rechtsstaatlichen Standard bestätigte dann auch der Landesvorsitzende des Beamtenbundes Thüringen gegenüber dem Mitteldeutschen Rundfunk: „Die AfD-Mitgliedschaft alleine ist kein Hinderungsgrund, den Beamtenstatus nicht ausüben zu können, solange es sich um eine Partei handelt, die zugelassen ist und nicht verboten ist.“⁴ Bei Beamten, die ein Mandat ausüben, kommt hinzu, daß diese während ihrer Abgeordnetentätigkeit nicht an das sonst disziplinarrechtlich übliche Neutralitäts- und Mäßigungsgebot gebunden sind.

Und wie sieht es in der Kirche aus? Im Bistum Münster kündigte Generalvikar *Klaus Winterkamp* auf einer Tagung der Mitarbeitervertretungen ebenfalls im Februar 2020 an, die Diözese werde künftig keine AfD-Mitglieder mehr im leitenden Kirchendienst dulden. Ein aktueller Fall, so fügte er hinzu, sei der Bistumsleitung allerdings nicht bekannt. Für das Bistum Münster, so die Begründung, betrieben zumindest Teile der Partei eine „demokratie- und menschenverachtende Politik“⁵.

Bemerkenswert für das Rechtsverständnis in der Führungsebene des Bistums ist allerdings eine andere Äußerung des Generalvikars: „Ob meine Meinung zu dieser Frage vor einem Arbeitsgericht Bestand hat, weiß ich nicht. Ich spreche hier als Theologe, der auch für den Sendungsauftrag der Kirche steht.“⁶ Nicht allein das Evangelium, sondern bereits übliche Standards im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten eine solche Äußerung verbieten. Aber die gegenwärtige Polarisierung im öffentlichen Diskurs scheint allenthalben einen Verlust an Anstand im Umgang miteinander mit sich zu bringen – auch innerhalb der Kirche.

Einige Gegenfragen hätten kritische Mitarbeitervertreter oder Journalisten angesichts einer solchen Äußerung dann doch stellen sollen: Gehören Rechtssicherheit und Rechtsschutz für kirchliche Mitarbeiter künftig nicht mehr zum Demokratie- und Menschenrechtsverständnis der Kirchenleitung? Steht der theologisch zu beurteilende Sendungsauftrag der Kirche grundsätzlich über dem Recht oder außerhalb des Rechtsstaates? Wenn die Kirchenleitung dies künftig so sehen wollte, wäre über den Autonomieartikel der Weimarer Reichsverfassung noch einmal neu nachzudenken.

2. Sinkendes Interesse an den institutionellen Grundlagen

Bisher leisten die Bischöfe vor Amtsantritt einen Eid auf die Verfassung und tragen damit Sorge, daß diese auch in ihrem Amtsbereich eingehalten wird. Man mag dies als *Petitesse* oder bloße Formalie abtun, doch handelt es sich dabei um mehr. Diese Verpflichtung im Rahmen des Konkordatsrechts zählt zum wesentlichen Fundament jenes kooperativen Staats-Kirche-Verhältnisses, wie es für Deutschland typisch ist – mit der Folge, daß der Staat den Kirchen in weiten

Bereichen des öffentlichen Lebens ein hohes Maß an Selbstgestaltungskompetenz einräumt oder sogar staatliche Aufgaben an die Kirchen delegiert. Doch wo den kirchlichen Akteuren ein klarer Blick für die institutionelle Ordnung unseres Gemeinwesens verloren geht, steht auch für sie selbst einiges auf dem Spiel. Denn gerät der Rechtsstaat ins Wanken, werden über kurz oder lang auch die weitreichenden Beteiligungsrechte der Kirche innerhalb unseres Gemeinwesens schwinden. Sind Kirchenvertreter wie der Münsteraner Generalvikar nicht mehr bereit, die institutionelle Ordnung des Staates und dessen sozialmoralische Grundlagen ernst zu nehmen, leisten sie der Kirche das, was man als Bärendienst bezeichnet. Das Münsteraner Beispiel bestätigt, wie gering in der gegenwärtigen Theologie bisweilen das Interesse an der institutionellen Ordnung unseres Gemeinwesens ausgeprägt ist. Dies trifft auch die Institution des Rechts. Die Migrationskrise seit dem Sommer 2015 beispielsweise hat deutlich werden lassen, wie gering die gegenwärtige Sozialethik dessen entscheidende Rolle für ein geordnetes Zusammenleben ansetzt.⁷

Auch in der aktuellen „Coronakrise“ lassen die Kirchenleitungen wenig Aufmerksamkeit für rechtliche Abwägungen erkennen – selbst dort, wo es um zentrale Grundrechte geht. Besonders wenig Gespür dafür, welche Rechtsgüter durch die pandemiebedingten Verbote, beispielsweise das unterschiedslose Verbot öffentlicher Gottesdienste, auf dem Spiel stehen, zeigte der Hildesheimer Bischof, *Heiner Wilmer*, der äußerst selbstsicher – und noch dazu am Ostersonntag – im Interview mit dem Deutschlandfunk erklärte: „Eingeschränkt in meiner Religionsfreiheit fühle ich mich nicht.“⁸ Daß es in dieser Frage auch andere Wahrnehmungen geben mag und das eigene Gefühl möglicherweise nicht in allem ein untrüglicher Maßstab in verfassungsrechtlichen Fragen sein kann, ficht den Bischof nicht an. Vielmehr erklärt er die leeren Kirchen nüchtern zum „Vorgesmack [...] auf eine Zukunft, die vielleicht gar nicht mehr so fern ist. Daß wir jetzt Bilder erhalten, die uns etwas spiegeln, mit dem wir uns definitiv schneller auseinandersetzen müssen, als wir jetzt vielleicht wahrhaben wollen.“⁹

Wer so argumentiert, muß sich nicht wundern, wenn religiöse Fragen gesellschaftlich zunehmend zur Privatsache erklärt werden – so wie es das Berliner Verwaltungsgericht am 7. April 2020 mit seiner Entscheidung über die Klage des „Instituts Sankt Philipp Neri“ tat, als es erklärte ein Verbot öffentlicher Gottesdienste berühre nicht den Kernbereich der Religionsfreiheit, da private Andachten und individuelle Kirchenbesuche ja möglich blieben. Die Haltung des Hildesheimer Bischofs ist beileibe kein Einzelfall, wie *Benjamin Leven* in der „Herder Korrespondenz“ anhand der Äußerungen weiterer Bischöfe aus der „Coronakrise“ belegt. Der Redakteur beklagt, mit ihrer Haltung gegenüber der Religionsfreiheit arbeiteten die Kirchen am eigenen Bedeutungsverlust: „Staatskirchenrechtlich wäre es aber weise gewesen, wenn die Kirchen von Anfang an darauf hingewiesen hätten, daß der Ausnahmezustand massive Grundrechtsbeschränkungen mit sich bringt, die keinen Tag länger andauern dürfen, als es nötig ist. Dies haben sie versäumt, und darum wird nun erst die Gewerbefreiheit wiederhergestellt, bevor die Religionsfreiheit an die Reihe kommt.“¹⁰

Warum zeigen die Kirchenleitungen verfassungsrechtlichen Grundfragen gegenüber so wenig Beachtung? Für diesen Umstand gibt es viele Gründe. Einer mag in der gegenwärtigen kirchlichen Aufmerksamkeitsökonomie zu suchen sein. Wo soziales Engagement zum Motivationsfaktor oder Spiritualitätsgewinn gerinnt, bleibt wenig Raum für eine an institutionellen Fragen interessierte Verantwortungsethik.

3. Sozialethisches Engagement als kirchlicher Sinnstifter

Es gibt so etwas wie eine unreflektierte Milieubindung, welche kirchliche wie theologische Kommunikation eintönig, austauschbar und einseitig werden läßt. Nur ein Beispiel: Bei einer Martinspredigt, die der Verfasser vor einiger Zeit miterlebte, ging es, recht besehen, gar nicht um den Heiligen, sondern eine versteckte politische Botschaft: Wie schön sei es, daß auch Muslime am Martinspiel teilnehmen. Mag sein. Aber statt Kirchenjahresbezug einmal mehr ein sattsam bekannter „Kirchensound in Endlosschleife“: Das Leben ist bunt, Vielfalt gut, Dialog wichtig. Letztlich aber ist der Anlaß der Verkündigung austauschbar geworden. Was Glaubensverkündigung sein sollte, verkommt zur Ansammlung gesellschaftlicher Allgemeinplätze, wie sie allenthalben das öffentliche Gespräch bestimmen.

Man will bedeutsam bleiben, auch dann, wenn die Zahl aktiver Gemeindeglieder sinkt. Wollen ihre Vertreter der Kirche weiterhin signifikante Glaubwürdigkeit und gesellschaftliche Bedeutsamkeit attestieren, verweisen sie nicht selten zuerst auf das caritative Engagement, etwa in der kirchlichen Flüchtlingsarbeit. Dieses, so die Annahme, werde allgemein verstanden und bilde ein wichtiges Sozialkapital der Kirche. Doch entsteht mitunter gerade ein gegenteiliger Eindruck: Könnte es vielleicht sein, daß der beständige Verweis auf das sozialethische Engagement der Kirche nur mühsam eine Sinnleere verdeckt, die sich in den Kirchenbetrieb eingeschlichen hat? Der schon erwähnte *Heiner Wilmer* zählt zur jüngeren Riege unter den derzeitigen Diözesanbischöfen. Der Hildesheimer Oberhirte wurde zeitweilig auch als Kandidat für die Nachfolge von Kardinal *Marx* als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz gehandelt. Verantwortlich für ein großes Flächenbistum in der norddeutschen Diaspora, hat *Wilmer* die Suche nach einem neuen Modell von Kirchesein in der postmodernen, vielleicht schon nachchristlichen Diaspora, die sich gegenwärtig abzuzeichnen beginnt, zum Programm seiner Amtszeit erhoben. Eine erste Skizze findet sich im Schlußheft der vom Bonifatiuswerk herausgegebenen und mittlerweile eingestellten Zeitschrift *Lebendiges Zeugnis*. Alles in allem bleibt der Bischof in seinem Beitrag aber reichlich wolkig, wenn es darum geht, darzulegen, was kirchliches Zeugnis heute sein könne. Nur in einem Punkt wird der Bischof konkret: Kirchliche Flüchtlingsinitiativen werden mehrfach genannt und dann sogar zu einem besonderen „Ort der Gotteserfahrung“¹¹ erklärt. Die beschworene „Fernstenliebe“ muß als Ressource neuer kirchlicher Sinngebung herhalten.

Gegen caritatives Engagement ist grundsätzlich kein Einwand zu erheben, dieses gehört zum kirchlichen Grundauftrag. Allerdings kennt schon die Alltagsmoral

die Unterscheidung zwischen „gut gemeint“ und „schlecht gemacht“. Wer nicht in diese Falle tappen will, darf bei aller Rechtschaffenheit des Herzens nicht vergessen, sich auch um Unterscheidungsfähigkeit zu bemühen. *Ludger Schwienhorst-Schönberger* hat in seiner Kritik am kirchlichen Migrationsdiskurs darauf hingewiesen, wie eine Ethik, die sich der überkommenen Vorzugsregeln nicht mehr erinnert, entweder in eine gesinnungsethische Schieflage gerät oder in einen normativen Individualismus¹² abgeleitet: „Ohne die Anwendung der Vorzugsregeln könnte niemand leben und würde das gesellschaftliche Zusammenleben kollabieren.“¹³

Grundlage der klassischen Vorzugsregeln kirchlicher Morallehre ist eine wichtige Unterscheidung: Das Liebesgebot kennt keine Schranken, seine Verwirklichung aber muß die stets begrenzten Ressourcen irdischer Existenz berücksichtigen. Eine solche Ressourcenabwägung bleibt auch deshalb wichtig, da Institutionen nicht grenzenlos leistungsfähig sind. Ein normativer Individualismus hat für solche Bedenken am Ende letztlich kein Empfinden. Das Wohlwollen – die Liebe als Gesinnung – ist universal und kann alle Menschen erreichen. Die aus dieser Gesinnung erwachsenden Taten bedürfen hingegen der Unterscheidung, etwa zwischen dem Fernen, dem Nahen, dem Näheren und dem Nächsten.

Wo sich die kirchliche Aufmerksamkeit zu schnell auf den Fernsten richtet, läuft sie Gefahr, den Nächsten aus dem Blick zu verlieren. Und dieser Nächste muß nicht immer unbedingt der Unbekannte am Wegesrand sein, der unter die Räuber gefallen ist. Dies können die Gläubigen des eigenen Bistums sein, deren geistliche Bedürfnisse nicht einfach via Radiointerview abgekanzelt werden sollten – etwa wenn Bischof *Wilmer* vermerkt: „Also in der Reaktion mancher Gläubigen ist die Eucharistie schon überbewertet.“¹⁴ In der eigenen Kirchenzeitung beklagte ein Leserbriefschreiber einen „polizeiartig unfreundlichen“ Ton der Hildesheimer Kirchenleitung, was dem Bistum „mehr schaden als nutzen“ werde. Dabei bedarf es oft nicht viel, den Einzelnen in seiner persönlichen Situation wahrzunehmen und anzusprechen. Moralische Selbstgewißheit hingegen, die das eigene Gute vermeintlich als „alternativlos“ verklärt, äußert sich mitunter ganz banal in kalter Distanz: „ein paar gute oder gar Segenswünsche am Schluß sucht man vergeblich.“¹⁵

Oder es kann auch der kirchliche Mitarbeiter sein, der Anerkennung, Wertschätzung und Rechtssicherheit verdient. Moralische Forderungen an dieser Stelle können durchaus wehtun, richten sie sich doch nicht an den Staat oder internationale Organisationen, was letztlich bedeutet, ihre Einlösung von Dritten zu erwarten. Sie richten sich an die eigene Adresse und können somit genau das verlangen, was in christlicher Tradition als Umkehr bezeichnet wird.

4. Faire Streitkultur und bürgerliche Selbsttätigkeit

Ein erster Schritt könnte sein, eine faire Streitkultur wiederzentrieren. Es gibt unterschiedliche Ansichten über die Zukunft des Nationalstaates und die Bewertung der Globalisierung, über die deutsche Haltung in der Migrationskrise und den Umgang mit Grenzen, über die mögliche Bedeutung einer „Leitkultur“ und

den Umgang mit sozialetischen Orientierungswerten in einem zunehmend heterogener werdenden Gemeinwesen, über die Ausgestaltung pandemiebedingter Schutzmaßnahmen und die aus der Coronakrise zu ziehenden Lehren – ob das dem Einzelnen gefällt oder nicht. Und über diese Fragen muß politisch, gesellschaftlich und sozialetisch gestritten werden dürfen.¹⁶

Dies ist im Kern das Anliegen des Beutelsbachers Konsenses, dem es 1976 gelang, die Kontroversen innerhalb der seinerzeit parteipolitisch wie konzeptionell stark polarisierten Politikdidaktik zu befrieden. Mittlerweile ist die Übereinkunft in die Jahre gekommen, auch wenn seine drei Grundprinzipien bis heute als Förderrichtlinien für die politische Bildung weiterhin in Kraft sind: Das Prinzip der *Schülerorientierung* will die Lernenden dazu führen, die politische Situation wie die eigene Position zu analysieren und politisch handlungsfähig zu werden. Ferner müssen die Inhalte in der politischen Bildung didaktisch so aufbereitet werden, daß Schüler diese denkend nachvollziehen können und nicht für eine bestimmte partikulare Position vereinnahmt werden (*Überwältigungsverbot*). Jeder Unterricht steht vor der Herausforderung didaktischer Reduktion. Doch dürfen dabei politisch-gesellschaftliche Kontroversen nicht fahrlässig vereinfacht werden; was in Wissenschaft und Politik kontrovers beurteilt wird, muß auch im Unterricht kontrovers dargestellt werden (*Kontroversitätsgebot*).

Kontroversen müssen auf dem Boden der Verfassung ausgetragen werden. In politischen Bildungsprozessen wird es darauf ankommen, diese ohne parteipolitische Wertung darzustellen und einsichtig zu machen, und zwar vor dem Hintergrund des Selbstverständnisses der jeweiligen Debattenlager. Dabei geht es nicht um Beliebigkeit oder Wertneutralität, sondern um Unvoreingenommenheit – als Grundlage jeder fairen demokratischen Streitkultur. Gleiches sollte für die sozialetische Debatte gelten. Wo hingegen suggeriert wird, das politische Werturteil stehe bereits fest und müßte sozialetisch nur noch exekutiert werden, bleibt für eine Prüfung unterschiedlicher Positionen kein Raum. Allerdings geschieht Überwältigung durch eine explizit parteipolitische Vereinnahmung heute vielleicht seltener, als dies möglicherweise zur Entstehungszeit des Beutelsbacher Konsenses der Fall gewesen sein mag. Sehr viel schwerer zu dechiffrieren sind Überwältigungen, die aus einer fast flächendeckenden Milieugebundenheit einer Berufsgruppe oder einer bestimmten Disziplin erwachsen. Man mag auch die Staatsvergessenheit heutiger Theologie durchaus dazu rechnen.¹⁷ Sehr häufig wird unter dem Anschein der Neutralität für ein vermeintlich alternativlos „Gutes“ geworben, das in der Debatte nicht mehr befragt werden darf. Wo aber Gegenpositionen gar nicht mehr zur Sprache kommen, weil sie von vornherein als diskussionsunwürdig etikettiert und aus dem gemeinsamen Gespräch ausgeschlossen werden, verkehren sich die gern beschworenen Gebote der Toleranz, Vielfalt oder Neutralität in Machtinstrumente – mit der Folge, daß die öffentliche, kirchliche oder sozialetische Debatte auf Dauer veröden. Denn am Ende erstirbt das notwendige, mitunter harte Ringen um das bessere Argument.

Wo angesichts einer zunehmenden Polarisierung oder Moralisierung in der öffentlichen Debatte der faire Streit immer weniger gelingt, kann irgendwann die Frage unausweichlich werden, wer bei der Suche nach einem neuen gesellschaft-

lichen Konsens in der Lage ist, so etwas wie eine Moderationsrolle zu übernehmen. Als schwierig erweist sich allerdings, daß in den gegenwärtigen politischen Verwerfungen nahezu alle politischen und gesellschaftlichen Akteure Partei geworden sind. Der gesellschaftlich vorherrschende, vermeintlich alternativlose Meinungskonsens erstreckt sich von der Politik über die Kirche und die Medien bis zur Wissenschaft. Selbst die Bundespräsidenten haben seit Beginn der Migrationskrise – anders als ihr Amt es nahelegt – parteipolitisch Position bezogen.

Es könnte sein, daß eine solche gesellschaftliche Vermittlung noch stärker gebraucht wird, wenn es darum geht, die ökonomischen und sozialen Folgen der „Coronakrise“ in den Griff zu bekommen. Am Ende wird es möglicherweise nicht genügen, wenn der Bundespräsident die Bevölkerung allein darauf einstimmt, Wohlstandsverluste hinzunehmen, wie er es Ende April in einer Videobotschaft getan hat.¹⁸ Politische Selbstverständlichkeiten müssen befragt, politische Prioritäten auf den Prüfstand gestellt und staatliche Aufgaben neu gewichtet werden, wenn das Land wieder auf die Beine kommen soll. Schon länger haben sich die Gewichte in Richtung wohlfahrtsstaatlicher Versorgung und staatlicher betriebener Gesellschaftsreform (als Stichworte können etwa die Debatten um Gender, Inklusion, Diversity und Willkommenskultur genannt werden) verschoben. Die Migrationskrise von 2015 hat deutliche Mängel bei der staatlichen Grenzsicherung offengelegt, die Coronakrise Defizite im Bereich Katastrophenvorsorge, Zivilschutz und nationaler Versorgungssicherheit: Themen, die als überholt galten, die durch die staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen nun um so deutlicher auf die politische Tagesordnung zurückkehren. Auch aus der Christlichen Sozialethik hat man zu diesen Fragen in der „Coronakrise“ wenig gehört; im Vergleich zur Migrationskrise zuvor ist die Disziplin sehr stumm geworden.

Die Gewährleistung innerer und äußerer Sicherheit sowie die Gewährleistung der Daseinsvorsorge müssen wieder zu Hauptaufgaben des Staates werden. Darüber hinaus bedarf es einer neuen Wertschätzung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Selbsttätigkeit, wenn die Folgen des pandemiebedingten Stillstands („Lockdown“) aufgearbeitet werden sollen. Staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben, die Verstaatlichung privater Mittel (z.B. über staatlich gesteuerte Krisenfonds), europäischer Zentralismus, die Vergemeinschaftung von Staatsschulden, bürokratische Überregulierung, der sozialpolitische Griff in die Staatskasse oder eine weitere Steigerung der Staatsquote werden nicht helfen, die kommende Rezession zu bewältigen. Was Not tut, sind ein Abbau staatlicher Gängelung, finanzielle Entlastungen und die Stärkung gesellschaftlicher Freiheiten, welche helfen, bürgerliche Eigentätigkeit, staatsbürgerliche Verantwortung und wirtschaftliche Produktivität zu entbinden.

5. Nicht nur in Krisenzeiten: Beheimatung und Identität

Ein friedliches Zusammenleben in Freiheit, Toleranz, Solidarität und gegenseitiger Verantwortung ist kein fester Besitzstand. Die hierfür notwendigen Orientierungswerte müssen gepflegt werden. Hierfür bedarf es als notwendiger Ressource der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die Beheimatung und Identität

ermöglicht. Die heutige Multioptionsgesellschaft mit ihren gesteigerten digitalen Kommunikationswegen suggeriert zahlreiche Identifizierungsmöglichkeiten. Das existentielle Bedürfnis nach Zugehörigkeit wird sich aber nur dort stillen lassen, wo zugleich die Erfahrung von Verbindlichkeit gegeben ist.

Identität fußt auf gemeinsam geteilten Erfahrungen und dem verbindlichen Bekenntnis zu gemeinsam gelebten Überzeugungen. Daher wird es nicht gelingen, trennscharf zwischen unaufgebbaren Werten und historisch wandelbaren kulturellen Prägungen, Routinen, kollektiven Vorlieben, Gewohnheiten und Alltagspraktiken zu unterscheiden. Erstere sind nicht ohne letztere zu haben – und umgekehrt. Daß sich Kultur historisch wandelt, ist eine triviale Aussage. Mit dem Wandel kultureller Prägungen, Routinen, kollektiver Vorlieben, Gewohnheiten und Alltagspraktiken werden sich auf Dauer auch gesellschaftliche Orientierungswerte wandeln. Deshalb braucht es einen offen und fair geführten Diskurs darüber, was unser Zusammenleben bestimmen soll – und was eben auch nicht.

Francis Fukuyama ist überzeugt davon, daß auch die liberale Demokratie schon aus Gründen realpolitischer Funktionalität nicht auf die inkludierende Kraft nationaler Identität verzichten könne. Neben innerer und äußerer Sicherheit, guter Regierungsführung, wirtschaftlicher Entwicklung und sozialer Absicherung spricht er vom notwendigen Vertrauen, das politische Teilhabe und Entwicklung erst ermögliche: „Es basiert auf dem sogenannten Sozialkapital, das heißt auf der Fähigkeit, mit anderen Menschen auf der Grundlage informeller Normen und gemeinsamer Werte zu kooperieren.“¹⁹ Auf Basis einer im Kern kontraktualistischen Staatsauffassung führt *Fukuyama* im Letzten die gesamte Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen auf ein durch gemeinsame Identität bestimmtes Zusammengehörigkeitsgefühl zurück: Die Bürger „müssen gewisse Ansprüche aufgeben, damit die Regierung andere fundamentale Rechte schützen kann. Die nationale Identität gründet sich auf die Gültigkeit dieses Vertrages. Wenn Bürger nicht glauben, Teil desselben Gemeinwesens zu sein, kann das System nicht funktionieren.“²⁰ Identität ist ohne Emotion nicht zu haben; ihre starke Bindekraft zeigt sich in der Krise, also dann, wenn andere Mechanismen versagen: Sie hilft „Gesellschaften, ihre Tiefpunkte zu überstehen, wenn die Vernunft allein zu Verzweiflung über die Arbeit ihrer Institutionen führen würde.“²¹

Eine solche Identität bildet sich aus gemeinsam geteilten Narrativen und Mythen, „aus Geschichten, die sich Menschen übereinander erzählen: woher sie kommen, was sie feiern, welche historischen Erinnerungen sie teilen, was erforderlich ist, um ein anerkanntes Mitglied der Gemeinschaft zu werden.“²² Die Vertrauenskrise, in welche die europäischen Institutionen in den vergangenen Jahren geraten sind, zeigt, daß sich die Europäische Union vermutlich keinen Gefallen damit getan hat, auf einen Gottesbezug in ihrem Verfassungsentwurf zu verzichten. Der bayerische Kreuzerlaß²³ aus dem Frühjahr 2018 wiederum kann als legitimes politisches Ansinnen verstanden werden, jenes Fundament an Identität und Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken, auf das der liberale Rechts- und Verfassungsstaat um seiner eigenen Funktionsfähigkeit willen nicht verzichten kann.

Wer sich nicht mehr im öffentlichen Raum aus falsch verstandener Rücksichtnahme auf seine Geschichte und Tradition berufen darf, wird zum heimatlosen Nomaden. Wo Bindungen verloren gehen, geraten jene Grundlagen ins Wanken, auf denen sich Produktivkräfte erst entfalten können. Wo das geistesgeschichtliche Erbe nicht mehr gepflegt wird, verliert ein Gemeinwesen an geistiger Vitalität, Vertrauen und Bindekraft. Produktiv wurde das spezifisch christlich-abendländische Erbe nicht zuletzt durch die Trennung von geistlicher und politischer Sphäre bei gleichzeitiger Kooperation beider Gewalten. Im Letzten setzt selbst die im Zusammenhang des Kreuzerlasses geführte Debatte über den Stellenwert einer sogenannten christlichen Leitkultur jenes spezifische Staatsverständnis voraus, das auf dieser Idee fußt und in den westlichen Gesellschaften historisch-konkret Gestalt gewonnen hat. Das christliche Evangelium stemmt sich nicht allein politischen Heilslehren entgegen, die sich selbst absolut setzen. Es liefert umgekehrt auch „kein umfassendes göttliches Gesetz“²⁴, wie die Pariser Erklärung „Ein Europa, wo(ran) wir glauben können“ vom 7. Oktober 2017 formuliert hat. Daher sollte sich die Kirche vor allzu viel Selbstgewißheit in vorletzten Fragen hüten. Vielmehr eröffnet das Evangelium den Raum für eine Politik aus christlicher Verantwortung, die im politischen Diskurs Kontur gewinnt und eine Verschiedenartigkeit säkularer Gesetze zuläßt.

Freiheit braucht verlässliche, vertrauenswürdige staatliche Institutionen. Zur Sorge um die Kontinuität des Staates gehört auch die Sorge um dessen kulturelle Grundlagen. Diese Grundlagen lassen sich nicht abstrakt bestimmen, sie sind politisch-geschichtlich gewachsen und religiös geprägt. Wir tun gut daran, uns unserer kulturellen Herkunft immer wieder zu versichern, wenn unser Gemeinwesen nicht auseinanderfallen soll. Der Staat darf in seinen Amtsräumen Flagge und Kreuz gleichermaßen zeigen.²⁵ Aus kirchlich-theologischer Sicht muß dies nicht als eine „identitäre Versuchung“ des Christentums gelesen werden, sondern kann als Ausdruck politisch-gesellschaftlicher Diakonie verstanden werden. Dabei geht es um die Sicherung politischer Handlungsfähigkeit und Stabilität, nicht um die Festlegung auf bestimmte parteipolitische Positionen.

Anmerkungen

1) Hans-Jürgen Papier: Die Warnung. Wie der Rechtsstaat ausgehöhlt wird. Deutschlands höchster Richter a.D. klagt an, München 2019.

2) Politikerzitate nach: Klingbeil: Hessen soll Höcke den Beamtenstatus entziehen, in: Handelsblatt, 23. Februar 2020: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/afd-politiker-klingbeil-hessen-soll-bjoern-hoecke-den-beamtenstatus-entziehen/25574120.html?ticket=ST-391657-HaHmDKYAb9rY54GpRQtL-ap4> (Zugriff: 28.02.2020); Dietmar Neuerer: Politiker legen öffentlich Bediensteten Parteiaustritt nahe, in: Handelsblatt, 22. Februar 2020: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/hanau-terror-und-die-folgen-politiker-legen-oeffentlich-bediensteten-in-der-afd-parteiaustritt-nahe/25572244.html> (Zugriff: 28.02.2020).

3) Zitiert nach: Raja Kraus: AfD-Mitgliedschaft kein Grund für Ausschluß, in: mdr aktuell: <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/afd-funktionaere-im-oeffentlichen-dienst-100.html> (Zugriff: 28.02.2020).

4) Zit. nach: ebd.

- 5) Johannes Bernard: Generalvikar Klaus Winterkamp diskutiert mit Mitarbeitervertretungen über Arbeitsrecht, in: Kirche und Leben: <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/bistum-muenster-keine-afd-mitglieder-im-leitenden-kirchendienst/> (Zugriff: 13.02.2020).
- 6) Zitiert nach: ebd.
- 7) Vgl. Axel Bernd Kunze: Staat – Identität – Recht. Konfliktlinien in der aktuellen politikethischen Debatte, in: LIMINA – Grazer theologische Perspektiven 2 (2019), H. 1, S. 83-108.
- 8) Heiner Wilmer (im Interview mit Christiane Florin): „Das viele Streamen von Gottesdiensten ist mir nicht geheuer“, in: https://www.deutschlandfunk.de/bischof-wilmer-zur-coronakrise-das-viele-streamen-von.868.de.html?dram:article_id=474469 (Zugriff: 03.05.2020).
- 9) Ebd.
- 10) Benjamin Leven: Mehr Wehleidigkeit, in: Herder Korrespondenz 74 (2020), H. 5, S. 4f., hier: 5.
- 11) Vgl. Heiner Wilmer: Auf Sendung! Unser Zeugnis in der Diaspora, in: Lebendiges Zeugnis 74 (2019), H. 4, S. 13-18, hier: 17f.
- 12) Vgl. Ludger Schwienhorst-Schönberger: Dem Kaiser, was des Kaisers ist. Christentum und Migrationspolitik, in: Stimmen der Zeit 143 (2018), H. 5, S. 329-342, hier: 329-331.
- 13) Ebd., 337.
- 14) Wilmer, „Das viele Streamen von Gottesdiensten ist mir nicht geheuer“ [Anm. 8].
- 15) Franz-Ulrich Beutner: Unfreundlicher Ton aus dem Generalvikariat [Leserbrief], in: Kirchenzeitung. Die Woche im Bistum Hildesheim, Nr. 16 v. 19. April 2020, S. 11.
- 16) Boykottaufrufe, wie sie auch gegen diese Zeitschrift versucht wurden, sind demgegenüber das Gegenteil einer fairen Streitkultur.
- 17) Vgl. Alexander Dietz, Jan Dochhorn, Axel Bernd Kunze, Ludger Schwienhorst-Schönberger: Wiederentdeckung des Staates in der Theologie, Leipzig 2020 [i. Dr.].
- 18) Frank-Walter Steinmeier: Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier in einer Videobotschaft zur Corona-Pandemie am 22. April 2020, in: https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Downloads/DE/Reden/2020/04/200422-Videobotschaft-Corona-6.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff: 03.05.2020).
- 19) Francis Fukuyama: Identität. Wie der Verlust der Würde unsere Demokratie gefährdet, Hamburg 32019, S. 157 (vgl. insgesamt 151-167).
- 20) Ebd., 158.
- 21) Ebd., 159.
- 22) Ebd., 153.
- 23) Bayerische Staatsregierung: Bericht aus der Kabinettsitzung vom 24. April 2018, URL: <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-24-april-2018/#1> (Zugriff: 27.02.2020).
- 24) Die Pariser Erklärung: Ein Europa, wo(ran) wir glauben können [07.10.2017], Abs. 9, in: <https://thetrueurope.eu/die-pariser-erklarung/> (Stand: 27.02.2020).
- 25) Vgl. Axel Bernd Kunze: Flagge und Kreuz, in: Johannes Röser (Hg.): Gott? Die religiöse Frage heute, Freiburg i. Brsg. 2018, S. 67-70.

Dr. Axel Bernd Kunze ist promovierter Sozialethiker und habilitierter Erziehungswissenschaftler. Er ist beruflich als Schulleiter tätig und lehrt als Privatdozent an der Universität Bonn.